

wesenen Tilgungsraten hinaus zurückgezahlte Tilgungsbeträge der Baukreditschuldsumme — werden ihm zurückerstattet.

## § 8

(1) Die nach §§ 3 bis 7 an den Bauern zu zahlende Entschädigung wird aus Haushaltsmitteln des Landes für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

(2) Die von dem Bauern zu zahlende Entschädigung wird in gleicher Weise wie der Kaufpreis für den Boden eingezogen.

## § 9

(1) Ist die Neubauernwirtschaft dem Bauern durch Beschluß der Landesbodenkommission aus Gründen, die in der Person des Bauern liegen, entzogen worden, so dürfen lebendes und totes Inventar sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse, Saatgut, Düngemittel usw. von der Neubauernwirtschaft nicht entfernt werden. Außerdem geht er aller Erstattungs- oder sonstiger Ansprüche, die ihm bei einer ordnungsmäßigen Rückgabe zustehen würden, verlustig.

(2) Das gleiche trifft zu, wenn der Bauer seine Neubauernwirtschaft ohne ordnungsgemäße Rückgabe verlassen hat.

## § 10

(1) Der zurückgebende Bauer hat das Grundstück und die bisher von ihm benutzte Wohnung zu dem von der Kreisbodenkommission bestimmten Termin zu räumen, der jedoch bei ordnungsmäßiger Rückgabe nicht später als bis zum 31. Juli des Jahres festgesetzt werden darf. Die Räumung ist bei Fristüberschreitung oder Weigerung im Verwaltungszwangsverfahren durchzuführen. Die Anmeldung der Rückgabe einer Neubauernwirtschaft ist von der Kreisbodenkommission unter Angabe der Räumungsfrist dem Kreiswohnungsamt mitzuteilen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der zurückgebende Bauer mit Rücksicht auf die Übernahme der Neubauernwirtschaft eine Wohnung in einem fremden Grundstück bezogen hat oder auf einem solchen Grundstück Wirtschaftsgebäude benutzt.

## § 11

(1) Rechtsgeschäfte über lebendes oder totes Inventar sowie über landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche der Bauer im letzten Jahr vor der Rückgabe abgeschlossen hat, können innerhalb von sechs Monaten nach Rückgabe der Neubauernwirtschaft durch Klage gegen den anderen Vertragsteil angefochten werden, wenn durch das Rechtsgeschäft der zur ordnungsgemäßen Fortführung der Neubauernwirtschaft erforderliche Bestand (§ 2) gemindert wird und dies dem anderen Teil bekannt war oder von ihm hätte erkannt werden müssen. Rechtsgeschäfte

zur Erfüllung des Ablieferungssolls werden hiervon nicht betroffen. Für das Anfechtungsverfahren, in welchem das Land durch den Vorsitzenden der Kreisbodenkommission vertreten wird, ist das ordentliche Gericht zuständig.

(2) Nimmt der Bauer Rechtsgeschäfte über Inventar vor, die eine ordnungsgemäße Fortführung der Neubauernwirtschaft beeinträchtigen, oder ist aus anderen Gründen anzunehmen, daß er die Neubauernwirtschaft aufgeben will, so kann der Vorsitzende der Kreisbodenkommission durch schriftliche Anordnung dem Bauern jede Verfügung über Inventar und landwirtschaftliche Erzeugnisse im öffentlichen Interesse verbieten. Das Verfügungsverbot ist zuzustellen und in der für amtliche Bekanntmachungen des Rates des Kreises bestimmten Zeitung zu veröffentlichen. Wird dem Verfügungsverbot zuwidergehandelt, so sind die aus der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts sich ergebenden Ansprüche durch den Vorsitzenden der Kreisbodenkommission im Verwaltungswege geltend zu machen.

(3) Nach der Zustellung des Verfügungsverbotes darf der Bauer Verfügungen über Inventar oder Vorräte nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Kreisbodenkommission, die für jeden einzelnen Fall gesondert zu erteilen ist, vornehmen.

## § 12

(1) Alle Entscheidungen der Kreisbodenkommission sind den Betroffenen zuzustellen oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Die Entscheidung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Entscheidungen können die Betroffenen innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung Einspruch bei der zuständigen Kreisbodenkommission einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet die Landesbodenkommission auf Beschwerde endgültig. Der Einspruch muß schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen Kreisbodenkommission, die Beschwerde ebenso beim Sekretariat der Landesbodenkommission oder bei der zuständigen Kreisbodenkommission eingelegt werden.

## § 13

(1) Der nachfolgende Erwerber erhält die Neubauernwirtschaft durch die Kreisbodenkommission als Neuzuteilung aus dem Bodenfonds. Seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises für den Boden regelt sich nach den Bestimmungen über die Erstaussgabe von Bodenreformland. Kaufpreiseraten, die von den Vorbesitzern geleistet worden sind, werden nicht angerechnet.

(2) Beträge für Wertverbesserungen, die dem Vorbesitzer gutgebracht worden sind, müssen dem Kaufpreis, wie dieser bei der Erstaussgabe festgesetzt worden ist, hinzugerechnet werden.